



Spielgruppe Windredli
Gurmels

STATUTEN

Statuten Spielgruppe „Windredli“

1. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Spielgruppe "Windredli" mit Sitz in Gurmels besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB.

2. Vereinszweck

Art. 2 Der Verein Spielgruppe "Windredli" bezweckt:
Die Organisation, Finanzierung und Leitung der Spielgruppe Windredli (siehe spezielles Reglement).

3. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglied des Vereins Spielgruppe "Windredli" wird automatisch:

- a) Pro Familie ein Elternteil, welche ein Kind in der Spielgruppe "Windredli" angemeldet und die jährliche Anmeldegebühr für das laufende Spielgruppenjahr bezahlt hat. Die Mitgliedschaft ist gültig bis zur GV des Geschäftsjahres und erlischt danach automatisch (1 Stimmrecht pro Familie).
- b) Passivmitglied kann jede Person werden, welche Interesse am Verein zeigt und den von der GV beschlossenen Passivmitgliederbeitrag von mind. Fr. 20.-- entrichtet hat.
- c) Ehrenmitglieder werden wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes an der GV ernannt.

Eintritt

Art. 4 Interessentinnen** melden sich bei einem Vorstandsmitglied oder direkt beim Vorstand und werden mit der Entrichtung des Jahresbeitrages Vereinsmitglied.

** Die verwendete weibliche Form der Personenbezeichnung kann auch durch die männliche ersetzt werden.

Austritt resp. Ausschluss

- Art. 5 Austrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten und können erst genehmigt werden, wenn alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind.
Der Vorstand bestätigt das Austrittsgesuch schriftlich.
- Art. 6 Der Ausschluss kann vom Vorstand nach vorangegangener Mahnung, infolge Schädigung der Vereinsinteressen oder Nichteinhalten der Statuten, ausgesprochen werden.

Rechte

- Art. 7 Jedes Mitglied erhält beim Eintritt ein Exemplar der Statuten.
- Art. 8 Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- Art. 9 Jedes Mitglied hat das Recht, für die Versammlungen Anträge zu stellen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Art. 10 Für die Mithilfe an Veranstaltungen bestimmt der Vorstand, in Verbindung mit den Spielgruppenleiterinnen, die Teilnahme und Organisation.

Pflichten

- Art. 11 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten und Vorschriften des Vereins nachzukommen.
- Art. 12 Der Besuch der Generalversammlung ist obligatorisch. Absenzen sind zum Voraus an die verantwortliche Person zu richten.
- Art. 13 Die Aktivmitglieder haben die von der GV festgelegten Jahresbeiträge zu bezahlen.

4. Organisation

Art. 14

- a) Die Organe des Vereins sind: Generalversammlung, Vorstand, Spielgruppenleiterinnen und Revisorinnen.
- b) Das Geschäftsjahr dauert vom 1. September bis 31. August.

Generalversammlung

Art. 15 Alljährlich im 1. Quartal findet die GV statt. Die obligatorischen Verhandlungsgegenstände sind:

1. Protokoll
2. Jahresbericht
3. Jahresrechnung
4. Budget
5. Wahl des Vorstandes
6. Ehrungen
7. Anträge
8. Verschiedenes

Zur GV werden alle stimmberechtigten Mitglieder 20 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen.

Art. 16 Zur Beschlussfassung, bei Wahlen und Abstimmungen ist das relative Mehr entscheidend.

Art. 17 Eine ausserordentliche GV kann jederzeit einberufen werden, wenn:

- a) 2/3 der Stimmberechtigten es verlangen.
- b) der Vorstand dazu einlädt.

Art. 18 Alle Anträge, welche an der GV behandelt werden sollen, müssen 10 Tage im Voraus dem Vorstand schriftlich unterbreitet werden. Eingegangene Anträge werden an der GV aufgelegt und können zur Abstimmung freigegeben werden.

Vorstand

Art. 19 Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes, der die Vereinsgeschäfte besorgt, über die Ausführung der Beschlüsse wacht und die Statuten vollzieht. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Art. 20 Der Vorstand wird auf 2 Jahre von der GV gewählt. Er konstituiert sich selbst. Die zu übernehmenden Aufgaben werden von ihm selbst verteilt.

Art. 21 Die Vorstandsmitglieder haben folgende Funktionen:

- a) Die Präsidentin (wenn vorhanden) vertritt den Verein nach aussen und leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Sie führt mit der Sekretärin, ev. Kassierin, die rechtsverbindliche Unterschrift.
- b) Mindestens 1 Spielgruppenleiterin vertritt die jeweiligen Interessen im Vorstand.
- c) Die Kassierin führt genaue Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben und besorgt den Einzug der Beträge der Spielgruppe und der Einschreibgebühren (Mitgliederbeiträge). An der GV hat sie die Jahresrechnung vorzulegen.
- d) Die Sekretärin führt die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen und kümmert sich um die Korrespondenz.
- e) Die Beisitzerin arbeitet nach Beschluss des Vorstandes.

Kontrollorgan

Art. 22 Die Revisorinnen werden von der GV auf 2 Jahre gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Pro Jahr wird 1 Revisorin neu auf 2 Jahre gewählt. Sie haben die Jahresrechnung nachzuprüfen, die Durchführung der Beschlüsse zu kontrollieren und an der GV Bericht zu erstatten. Es steht ihnen jederzeit das Recht zu, Einsicht in die Bücher zu nehmen.

5. Allgemeine Richtlinien

Art. 23 Der Vorstand ist befugt, ohne vorherige Zustimmung der Generalversammlung Ausgaben des Vereins zu beschliessen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 24 Bei Todesfall eines Aktivmitgliedes, dessen Angehörigen oder eines Ehrenmitgliedes verpflichtet sich der Verein zur schriftlichen Anteilnahme. Weitere Anerkennungen sind dem Ermessen des Vorstandes vorbehalten.

Art. 25 Die Statuten können an jeder GV abgeändert und ergänzt werden, wenn:

- a) ein schriftlicher Antrag dem Vorstand 10 Tage vor der GV unterbreitet wird.
- b) der Vorstand selbst unter vorheriger Ankündigung einen entsprechenden Antrag stellt.

Zu einer Statutenänderung bedarf es einer 2/3-Mehrheit.

Art. 26 Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn ihm weniger als 7 Mitglieder angehören.

Art. 27 Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Inventar, einschliesslich des Vermögens, bis zur Gründung eines Vereins mit gleichen Zielen und Zwecken einer vom Vorstand ernannten Person zur Verwaltung zu übergeben.

Art. 28 Vorliegende Statuten wurden am 13. Juli 1999 von den Gründungsmitgliedern ausgearbeitet.

Gurmels, im November 2016

Die Kassierin

Die Präsidentin

Art. 14 b und 23 c geändert am 17. März 2000

Art. 15 geändert am 16. März 2001

Art. 1, 2, 3, 14 a, 19, 20, 21 c,d (5 Allgemeine Richtlinien) geändert am 21. September 2007

Art. 19 geändert am 21. März 2011

Art. 21 a - f geändert am 21. März 2011

Art. 3 a geändert am 18. November 2016